

ZH_OBERGERICHT RT200013 vom 18. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200013

FR: ZH_OBERGERICHT RT200013 du 18 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200013 del 18 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 20. Dezember 2019 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Pfannenstiel, Zahlungsbefehl vom 16. September 2019, definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'700.– nebst Zins zu 3 % seit 7. September 2019, für Fr. 79.35 aufgelaufenen Zins bis 6. September 2019, für die Betreuungskosten sowie für die Kosten und Entschädigung des Entscheids (Urk. 13 S.5, Dispositiv-Ziffer 1).

E. 2

Der Gesuchsteller sei anzuweisen, den Berechnungsfehler zu korrigieren und der Gesuchsgegnerin eine revidierte Veranlagungsverfügung und Steuerrechnung 2015 zuzustellen.

E. 3

März 2020 zugestellt (Urk. 21, angehefteter Empfangsschein). Die fünftägige Nachfrist für die Leistung des Kostenvorschusses lief daher am 9. März 2020 ab. Die Gesuchsgegnerin leistete den Kostenvorschuss indessen erst am 10. März 2020 (Urk. 22, vgl. Aufdruck auf dem Zahlungsabschnitt: "10.03.20 CASH Verrechnungsnr. PostFinance ..."). Damit erfolgte die Zahlung des Kostenvorschusses verspätet. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten (Art. 101 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO), und auf die Ausführungen der Gesuchsgegnerin in ihrer Beschwerdeschrift ist nicht näher einzugehen.

E. 4

Die Entscheidgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist ausgehend von einem Streitwert von Fr. 1'700.– in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebVO SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen.

E. 5

Ausgangsgemäss wird die Gesuchsgegnerin im Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels erheblicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.